

## Satzung

### über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, Vordächern und Sonnenschutzdächern für den Bereich der Innenstadt der Stadt Dorsten (WeAS)

20.03.2013

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und der §§ 86 Abs. 1 Nr. 1 und 13 Abs. 1,2 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07. März 1995 (GV NW S. 218/SGV NW 232) hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 13.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### **I n h a l t**

§ 1 Zweckbestimmung

#### T E I L I

##### ALLGEMEINE REGELUNGEN

- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Gestaltungsgrundsätze
- § 5 Unterhaltung von Anlagen

#### T E I L II

##### BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON SUBZONEN

- § 6 Zone I
- § 7 Zone II
- § 8 Zone III
- § 9 Denkmäler

#### T E I L III

##### SONSTIGE REGELUNGEN

- § 10 Genehmigungspflicht
- § 11 Abweichungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 In-Kraft-Treten

Übersichtsplan

## **§ 1 ZWECKBESTIMMUNG**

(1) Die Bewahrung und Erneuerung des Stadtbildes der Dorstener Innenstadt ist ein städtebauliches, kulturelles und gesellschaftliches Anliegen von hohem Rang und allgemeinem Interesse.

(2) Die Erhaltung, Verbesserung wie die zeitgemäße Fortentwicklung des charakteristischen, in seinen wesentlichen Merkmalen in Jahrhunderten gewachsenen Formenbildes erfordert erhöhte Rücksicht und großes Einfühlungsvermögen im Umgang mit historischen wie typischen Stadt- und Baustrukturen. Dies muss nicht bedeuten, historische Strukturen ohne Rücksicht auf zeitgemäße Nutzungen und Anforderungen lediglich konservieren zu wollen; dies bedeutet aber, den wesentlichen Merkmalen einer Stadtgestalt, d.h. der das Stadtbild prägenden Architektur wie den durch sie gebildeten Freiräumen die ihnen angemessene Bedeutung zu erhalten bzw. wieder beizumessen.

(3) Aus diesen übergeordneten Zielvorstellungen ergeben sich besondere Anforderungen an die Gestaltung der Gebäudefassaden und hier insbesondere an die Anbringung und Gestaltung von Werbeanlagen und ähnlichen Bauteilen; dies erklärt sich durch die große gestaltprägende bzw. -beeinflussende Bedeutung derartiger Anlagen im innerstädtischen Straßenbild. Das berechnete Interesse der gewerblichen Wirtschaft auf Außenwerbung im Stadtkern ist zweifellos zu akzeptieren. Dennoch gilt es, ein Übermaß zu verhindern, den Missbrauch baulicher Anlagen als Werbeträger einzuschränken und im Ergebnis stadträumliche Qualitäten zu schützen bzw. wiederherzustellen. Die Aufstellung vorliegender Ortssatzung hat ihren Sinn in der Unterstützung dieses Anliegens.

## **TEIL I**

### **ALLGEMEINE REGELUNGEN**

#### **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, Vordächern und Sonnenschutzdächern unabhängig von einer bestehenden Genehmigungspflicht.

(2) Als Vordächer i.S. dieser Satzung gelten auch feste, waagerechte oder geneigte Sonderbauteile in Leichtbauweise.

(3) Als Sonnenschutzdächer i.S. dieser Satzung gelten feste oder variable Dachvorbauten mit flexibler Markisenbespannung.

(4) Unberührt bleiben die Vorschriften des Denkmalschutzrechts, die Regelungen, nach denen Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einer Erlaubnis bedürfen, sowie Bestimmungen, welche die Anbringung von Werbeanlagen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen regelt.

### **§ 3 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für den im Übersichtsplan dargestellten Bereich. Dieser Plan (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) In den als Subzonen gekennzeichneten Bereichen erstrecken sich die Sonderregelungen - auch über unbebaute Grundstücke oder Grundstücksteile hinweg - auf den straßenseitigen Fassadenverlauf.

### **§ 4 Gestaltungsgrundsätze**

(1) Werbeanlagen, Warenautomaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer müssen sich nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Gliederung der Gebäudearchitektur unterordnen. Sie dürfen nach Art und Häufigkeit architektonische Gliederungen nicht verdecken, überschneiden oder optisch überlagern. Dies gilt auch für die Lichteinwirkung von Werbeanlagen. Der architektonische Gesamtzusammenhang der Fassade muss über alle Geschosse gewahrt bleiben, die räumliche Qualität der Straßen und Plätze gewahrt und unterstützt werden. Dabei ist nicht nur deren Wirkung von Einzelstandpunkten maßgebend, sondern auch der Gesamtraum, in dem oder aus dem diese Anlagen sichtbar sind.

(2) Werbeanlagen, Vordächer und Sonnenschutzdächer dürfen nicht auf benachbarte Gebädefassaden übergreifen. Dies gilt auch bei einer gesamtwirtschaftlichen Nutzung des Erdgeschosses über mehr als eine Gebäudebreite.

(3) Vertikalwerbung ist nicht zulässig.

(4) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung, der dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Seite des Gebäudes und generell nur bis maximal in Brüstungshöhe der Fenster des 1. Obergeschosses zulässig. Konstruktionsteile und Kabelzuführungen müssen verdeckt angebracht werden. Der Bereich zwischen Oberkante Vordach bzw. Oberkante Erdgeschossfenster und Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses darf bei Anbringung von Werbeanlagen keine von den übrigen Obergeschossen abweichende Gestaltung und Farbgebung der Fassadenoberfläche erhalten.

(5) Waagerechte Vordächer, Kragplatten und Sonderbauteile sind unzulässig. Geneigte Vordachkonstruktionen sind zulässig. Sie dürfen eine Gesamthöhe von 0,90 m nicht überschreiten; deren Ausladung darf max. 10 % der Breite des Straßenraumes, höchstens jedoch 0,8 m betragen. Werbeschriften und Embleme sind nur auf den senkrechten Teilen des Vordaches zulässig; diese müssen flächig aufgebracht werden.

(6) Flächig aufgebrachte, unbeleuchtete Werbeschriften im Bereich der einzelnen Schau- fensterstürze können zugelassen werden, wenn im Hinblick auf § 4 (1) dieser Satzung keine Bedenken bestehen. Die Schrifthöhe darf 0,25 m nicht überschreiten.

(7) Horizontale, von innen beleuchtete Kastenwerbung ist nicht zulässig. Es sind nur unbeleuchtete oder beleuchtete Einzelbuchstaben oder dekupierte, hinterleuchtete Schriftzüge zulässig.

(8) Die Höhe der nach Abs. 7 zulässigen, horizontalen Schriften darf 0,40 m nicht überschreiten. Die Gesamtlänge darf max. 2/3 des zugrunde zu legenden Gebäudeabschnitt-

tes, bei mehr als einer Ladeneinheit je Gebäudeeinschnitt des anteiligen Gebäudeabschnittes und bei vertikalen Gliederungselementen des zugrunde zu legenden Einzelabschnittes der Fassade betragen.

(9) Auslegerkästen bzw. Ausleger dürfen eine Gesamtgröße von 0,60 x 0,60 m nicht überschreiten und nicht stärker als 0,25 m sein. Dies gilt auch im Falle einer durchbrochenen Werbefläche. Der Konstruktionsabstand von der Gebäudewand darf max. 0,10 m betragen.

(10) Fenster ab dem 1. Obergeschoss dürfen - auch nicht teilweise - beklebt, gestrichen oder zugedeckt werden. Werbeanlagen sind dort nicht zulässig.

(11) Schaufenster im Erdgeschoss dürfen nicht großflächig zugeklebt, -gestrichen oder -gedeckt werden. Dies gilt nicht für kurzfristige Ankündigungen von Sonderveranstaltungen oder -angeboten.

(12) Es können flächig aufgebrachte, unbeleuchtete Schriftfolien im Bereich der einzelnen Schaufensterstürze zugelassen werden, wenn sie zumindest einen Teil der sonst zulässigen Werbeanlagen ersetzen und im Hinblick auf § 4 (1) dieser Satzung keine Bedenken bestehen. Die Schriftgröße darf 0,25 m nicht überschreiten.

(13) Werbeanlagen an und in Dachflächen, auf Flachdächern und an Brückenbauwerken sowie auch Warenautomaten an Brandwänden, Brandgiebeln, Mauern und Einfriedigungen, Grundstücksfreiflächen, Grünflächen und Verkehrsflächen sowie deren Einrichtungen sind außer an hierfür bauaufsichtlich genehmigten Stellen unzulässig. Die Erneuerung von bauaufsichtlich genehmigten Plakattafeln kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn im Hinblick auf § 4 (1) dieser Satzung keine Bedenken bestehen.

(14) Markisen sind nur in i.S. eines variablen Sonnenschutzes und nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind entsprechend der Schaufenster- bzw. Fassadengliederung zu unterteilen. Sie müssen eine textilähnliche, nicht glänzende Oberfläche besitzen. Ihre Ausladung darf max. 10 % der Breite des Straßenraumes, höchstens jedoch 1,4 m, in Verbindung mit Vordächern und Kragplatten max. 1,7 m betragen. Die Höhe des vorderen Markisenvollants darf max. 0,30 m betragen. Werbeschriften und Embleme dürfen nur dort angebracht sein.

(15) Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Rotierende und bewegliche Werbung, Lauf-, Wechsel- und Blinklichtschaltungen sind nicht zulässig, ebenso wenig grelle und fluoreszierende Farben.

(16) Warenautomaten sind an Haus- und Ladeneingängen, in Einfahrten und Passagen als Einbauten zulässig. Deren Vorderkante muss mit der Gebäude- bzw. Schaufensterfront bündig abschließen.

(17) Die Festsetzungen der Absätze 1 bis 16 gelten grundsätzlich für den im Übersichtsplan gekennzeichneten Geltungsbereich. Sofern hiervon abweichende Regelungen bestehen, sind diese in Teil II der Satzung inhaltlich und im Übersichtsplan räumlich definiert.

## **§ 5 Unterhaltung von Anlagen**

(1) Anlagen i.S. von § 2 dieser Satzung sind ständig in einem gepflegten Zustand zu halten. Die Instandhaltung und Instandsetzung kann von den für den ordnungsgemäßen Zustand Verantwortlichen durch die Bauaufsichtsbehörde verlangt werden. Kommen diese einer Aufforderung nicht nach, so kann die Beseitigung der Anlagen verlangt werden.

(2) Nicht mehr genutzte Anlagen sind vollständig zu entfernen und die sie tragenden Bauteile in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

## **T E I L II**

### **BESONDERE REGELUNGEN INNERHALB VON SUBZONEN**

#### **§ 6 Zone I**

(1) Abweichend von § 4 Abs. 7 ist auch von innen beleuchtete Kastenwerbung (Fachtransparente) zulässig.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 sind auch waagerechte Vordächer und Kragplatten oder in ähnlicher Weise in den öffentlichen Straßenraum wirkende Sonderbauteile nur zwischen dem Erd- und Obergeschoss zulässig. Vordächer und Kragplatten sollen abschnittsweise gegliedert sein und die wesentlichen vertikalen Gliederungsmerkmale der Fassade aufnehmen. Deren sichtbare Oberkante soll max. der Oberkante Fertigfußboden (OKFF) des 1. Obergeschosses entsprechen.

Waagerechte Vordächer und Kragplatten dürfen die für den Betrachter wirksame, wesentliche Konstruktionshöhe von 0,40 m nicht überschreiten; deren Ausladung darf max. 10 % der Breite des Straßenraums, höchstens jedoch 1,0 m betragen.

#### **§ 7 Zone II**

(1) Abweichend von § 4 Abs. 8 darf die Höhe der nach § 4 Abs. 7 zulässigen, horizontalen Schriften 0,30 m nicht überschreiten. Bei dekupierten, hinterleuchteten Schriftzügen ist die Trägerplatte bündig in die Schaufensteranlage zu integrieren.

(2) Abweichend von § 4 Abs. 5 sind waagerechte und geneigte Vordächer, Kragplatten und Sonderbauteile nicht zulässig.

#### **§ 8 Zone III**

(1) Abweichend von § 4 Abs. 7 sind nur unbeleuchtete oder indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben zulässig.

( 2) Abweichend von § 4 Abs. 8 darf die Höhe der zulässigen, horizontalen Schriften 0,30 m nicht überschreiten.

( 3) Abweichend von § 4 Abs. 9 sind Auslegerkästen bzw. Ausleger unzulässig.

(4) Abweichend von § 4 Abs. 5 sind waagerechte und geneigte Vordächer, Kragplatten und Sonderbauteile nicht zulässig.

## **§ 9 Denkmäler**

Über die Regelungen dieser Satzung hinaus gelten für denkmalgeschützte Objekte und deren Umfeld die Anforderungen des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG).

## **T E I L III**

### **SONSTIGE REGELUNGEN**

## **§ 10 Genehmigungspflicht**

Die Genehmigungspflicht von Anlagen gem. § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach den Vorschriften der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **§ 11 Abweichungen**

(1) Vorhandene zulässige Werbeanlagen, Warenautomaten, Vordächer und Sonnenschutzdächer, die den in dieser Satzung gestellten Anforderungen nicht entsprechen, genießen Bestandsschutz. Sie dürfen nicht durch gleiche oder ähnliche Anlagen ersetzt werden; notwendige Reparaturen sind in Anlehnung an die Regelungen dieser Satzung vorzunehmen.

( 2) Die Bauaufsichtsbehörde kann im Einzelfall Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn deren Einhaltung eine nicht beabsichtigte Härte bedeuten würde oder im Hinblick auf § 4 (1) dieser Satzung keine Bedenken bestehen.

( 3) Ist für sonst genehmigungsfreie Anlagen eine Abweichung erforderlich, so ist sie schriftlich zu beantragen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 4 - 8, 10 und 11 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig gem. § 84 (1) Nr. 21 BauONW. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 84 (3) BauONW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Warenautomaten, Vordächern und Sonnenschutzdächern für den Bereich der Innenstadt der Stadt Dorsten (Werbeanlagensatzung - WeAS) vom 12.05.1986 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, das Anbringen, die Anordnung und die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten, Vordächern und Sonnenschutzdächern für den Bereich der Innenstadt der Stadt Dorsten (WeAS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

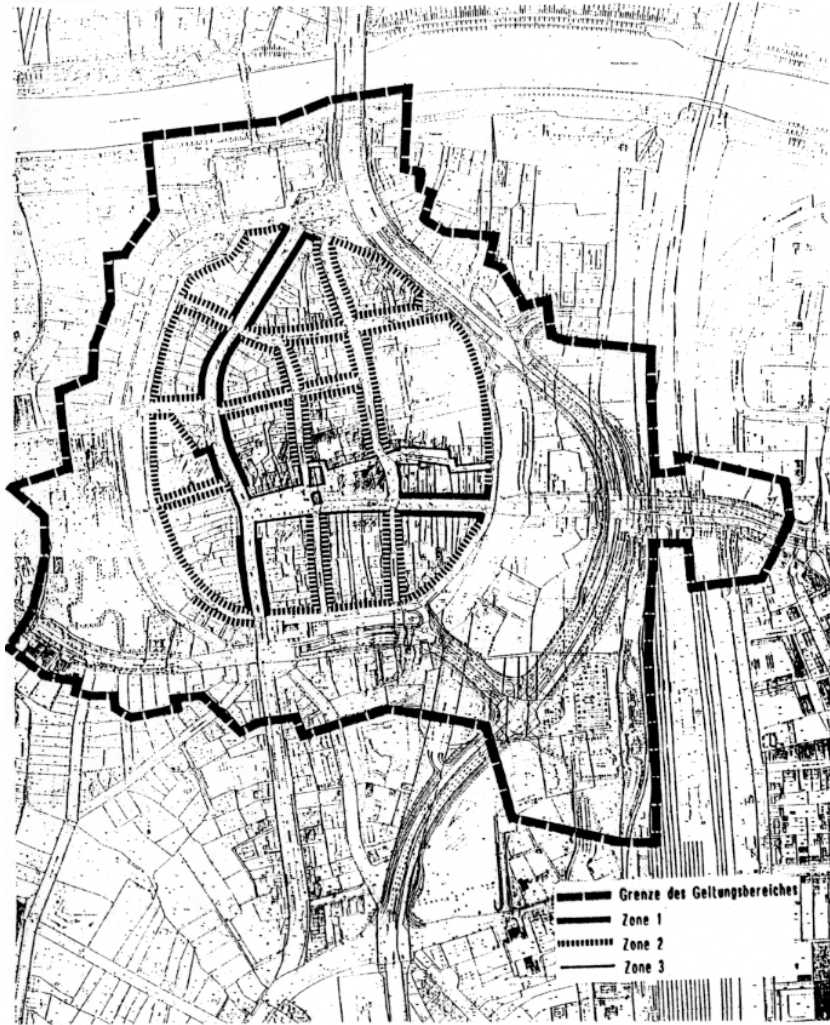
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 20.03.2013

**Lütkenhorst**  
**Bürgermeister**

Öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Dorsten Nr. 21 vom 29.09.1995 - Seite 351 -

Anlage zur Werbeanlagensatzung vom 23.09.1995





Anlage zur Werbeanlagensatzung vom 23.09.1995

